

## **Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Stade**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 11. März 2024 folgende Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Stade beschlossen:

### **§ 1**

#### **Benutzung**

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek steht jeder Person frei. Sie erfolgt öffentlich-rechtlich. Für die Ausleihe ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
2. Für die Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung erforderlich. Die Anmeldung ist gebührenfrei. Bei Minderjährigen wird die schriftliche Erlaubnis sowie der Personalausweis (ggfs. Kopie) der/des Erziehungsberechtigten verlangt.
3. Nach der Anmeldung wird ein Leseausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Leseausweises sowie jede Veränderung des Namens und/oder der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Neuausstellung eines Leseausweises wird eine Gebühr erhoben.
4. Die Benutzerinnen und die Benutzer - oder bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten - erkennen die Benutzungssatzung als verbindlich an. Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Benutzungsansprüchen beschränkt oder der Bibliotheksbetrieb behindert wird. Das Mitbringen von Tieren in die Bibliothek ist nicht gestattet. Die Leitung der Stadtbibliothek - und im Vertretungsfall das Bibliothekspersonal - übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
5. Medien (wie z.B. Bücher, CDs und DVDs) - außer des Präsenzbestandes - können ausgeliehen werden.
6. Das Entleihen von DVDs unterliegt den Bestimmungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG). Das Entleihen von Konsolenspielen unterliegt den Bestimmungen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG).
7. Für die Nutzung des Internetplatzes ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 2**

#### **Gebühren**

1. Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen eine pauschale jährliche Ausleihgebühr oder eine Gebühr für eine einmalige Ausleihe (Tageskarte) nach einer besonderen Gebührenordnung.

2. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Personen im Freiwilligendienst (BFD, FÖJ, FSJ etc.) und Auszubildende über 18 Jahren zahlen eine ermäßigte Ausleihgebühr oder eine Gebühr für eine einmalige Ausleihe (Tageskarte) nach einer besonderen Gebührenordnung.
3. Der Erwerb der Tageskarte berechtigt nicht zur Nutzung der Fernleihe.
4. Personen unter 18 Jahren sowie Leistungsbeziehende nach dem SGB II, SGB III oder SGB IV zahlen keine Ausleihgebühr.
5. Für die Ausleihe von DVDs und Konsolenspielen ist von allen entleihenden Personen eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.
6. Für Verwaltungshandlungen, insbesondere Fernleihen, Mahnungen, Vorbestellungen, Neuausstellungen eines Leseausweises, Verlust oder Beschädigung eines Barcodes oder Transponders, werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

### **§ 3 Leihfrist**

1. Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für DVDs und Konsolenspiele 1 Woche, für alle anderen Medien 2 Wochen. Die Leihfrist kann verlängert werden, falls die Medien nicht anderweitig vorbestellt sind.
2. Über die Dauer der Leihfrist erhalten die Benutzerinnen und Benutzer auf Wunsch eine Quittung.
3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Vorbestellung ist kostenpflichtig.
4. Entliehene Medien dürfen nicht weiter verliehen werden.

### **§ 4 Behandlung und Ersatz von Medien**

1. Die Medien sind schonend zu behandeln.
2. Bei Beschädigungen oder Verlust von Medien haften die Benutzerinnen und Benutzer für den entsprechenden Schaden bis zum vollen Ersatz (Anschaffungspreis).

### **§ 5 Urheberrecht**

Die Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts der entliehenen Medien.

**§ 6**  
**Verwaltungszwangsverfahren**

Wird die Leihfrist um insgesamt 2 Monate überschritten, so werden die ausgeliehenen Medien und entstandenen Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft. Die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Stade vom 17. Dezember 2012 tritt mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft.

Stade, 11. März 2024

Hansestadt Stade

Sönke Hartlef  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 13 am 28. März 2024.